

Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV)

vom 28.04.2010 (Stand 01.03.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG¹⁾),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Formulare*

¹ Für die Gesuchseinreichung sind die entsprechenden Formulare der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zu verwenden. *

Art. 2 *Kostengutsprache*

¹ Für Leistungen der Soforthilfe und für Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter können auf Gesuch hin Kostengutsprachen erteilt werden.

2 Soforthilfe

Art. 3

¹ Die Soforthilfe umfasst in der Regel höchstens die Kosten für

- a * 35 Nächte Notunterkunft,
- b 21 Tage Überbrückungsgeld,
- c 4 Stunden juristische Hilfe,
- d 10 Stunden psychologische Hilfe,
- e medizinische sowie weitere soziale und materielle Hilfe in der Höhe von je 1200 Franken.

² Die Bemessung der Soforthilfe richtet sich nach den Bestimmungen über die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter.

³ Über Beträge, welche die Höchstwerte gemäss Absatz 1 übersteigen, legen die Beratungsstellen gesondert Rechenschaft ab.

¹⁾ BSG 326.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Art. 4 *Juristische Hilfe*

¹ Eine Kostengutsprache wird in der Regel für höchstens 15 Stunden juristische Hilfe für Abklärungen pro Rechtsgebiet oder für Verfahren pro Instanz erteilt.

² Es können weitere Kostengutsprachen erteilt werden.

³ Der Stundenansatz richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte gemäss der Anwaltsgesetzgebung. *

⁴ Im Genugtuungs- und Entschädigungsverfahren beträgt die Pauschale für die Parteikosten 500 bis 800 Franken. Übersteigt der Aufwand diese Pauschale, so können die Kosten gemäss dem Ansatz nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person übernommen werden.

Art. 5 *Psychologische Hilfe*

1 Leistungserbringer und Bemessung

¹ Kostenbeiträge können geleistet werden für psychologische Hilfe bei

- a* einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- b* einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, oder
- c* einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten mit einer Berufsausübungsbewilligung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

² In Abweichung von Absatz 1 können nach Einholung einer Expertise Kostenbeiträge für psychologische Hilfe bei anderen Therapeutinnen oder Therapeuten geleistet werden.

³ Jedem Gesuch ist ein aktueller Therapiebericht beizulegen.

⁴ Der Stundenansatz einer Therapie gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 beträgt höchstens 150 Franken zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

Art. 6 *2 Kostengutsprache*

¹ Eine Kostengutsprache wird in der Regel für höchstens 30 Stunden psychologische Hilfe erteilt.

² Es kann eine weitere Kostengutsprache für höchstens 30 Stunden erteilt werden.

³ In Ausnahmefällen können weitere Kostengutsprachen nach Einholung einer Expertenmeinung erteilt werden.

Art. 7 *Materielle Hilfe*

¹ Die Bemessung des Überbrückungsgeldes richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)²⁾. *

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 *Übergangsbestimmung*

¹ Für hängige Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, gilt das bisherige Recht.

Art. 9 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BSG 326.111) wird aufgehoben.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 20.10.2010 *

Art. T1-1 *

¹ Für hängige Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurden, gilt das bisherige Recht.

Bern, 28. April 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Nuspliger

²⁾ BSG 860.111

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.04.2010	28.04.2010	Erlass	Erstfassung	10-39
20.10.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 3	geändert	10-81
20.10.2010	01.01.2011	Titel T1	eingefügt	10-81
20.10.2010	01.01.2011	Art. T1-1	eingefügt	10-81
27.04.2016	01.05.2016	Art. 7 Abs. 1	geändert	16-036
01.07.2020	01.09.2020	Art. 3 Abs. 1, a	geändert	20-071
16.12.2020	01.03.2021	Art. 1 Abs. 1	geändert	21-001

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.04.2010	28.04.2010	Erstfassung	10-39
Art. 1 Abs. 1	16.12.2020	01.03.2021	geändert	21-001
Art. 3 Abs. 1, a	01.07.2020	01.09.2020	geändert	20-071
Art. 4 Abs. 3	20.10.2010	01.01.2011	geändert	10-81
Art. 7 Abs. 1	27.04.2016	01.05.2016	geändert	16-036
Titel T1	20.10.2010	01.01.2011	eingefügt	10-81
Art. T1-1	20.10.2010	01.01.2011	eingefügt	10-81